



Satzung des Anglervereins Petri Heil e.V. Altenstadt - Schongau

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Anglerverein Petri Heil e.V., Altenstadt - Schongau". Sitz des Vereins ist Altenstadt. Der Verein wurde am 02.03.1962 in Schongau gegründet und er besitzt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim, Zweigstelle Schongau, Aktenzeichen VR 34.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der "Anglerverein Petri Heil e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Angelfischerei ohne gewerbliche Fischerei
- der Fischzucht
- des Umwelt-, Natur-, Gewässerschutzes und der Landschaftspflege durch Reinhaltung der Gewässer und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes mit Hilfe der waidgerechten Fischerei.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erweiterung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer angelfischereilichen Betätigung.
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Uferregionen und Reinerhaltung der Gewässer.
- Pflege, Erhaltung und Betreuung des geschützten Landschaftsteiles "Dienhauser Weiher".
- Schulung und Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser.
- Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, der Fischerei und der Fischzucht, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Reinerhaltung der Gewässer zum Wohle aller.
- Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehende Verbänden und Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverband Oberbayern e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Der "Anglerverein Petri Heil e.V., Altenstadt - Schongau", besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jungmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Angelfischer oder unbescholtene Angelfischerin mit gültigem staatlichen Fischereischein werden, jeweils nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

b) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Angelfischerei sowie der allgemeinen Fischerei hat. Durch Erwerb eines staatlichen Fischereischeines erlangt das passive Mitglied die aktive Mitgliedschaft.

c) Jungmitglieder

Jugendliche können ab dem vollendeten 10. Lebensjahr Aufnahme in die Jugendabteilung finden. Der Aufnahmeantrag muss von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

d) Ehrenmitglieder

Zu den Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Zweck besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer Haupt- oder Monatsversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§4

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Beschluss der Vorstandschaft. Es kann jede unbescholtene Person aus der Gemeinde Altenstadt, der Stadt Schongau oder Umgebung in den Verein aufgenommen werden. Jedes aufgenommene Mitglied leistet eine Aufnahmegebühr nach der Beitragsordnung.

§5

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Geschäfts- und Beitragsordnung geregelt. Diese ist aber kein Teil der Satzung.

§6

Ende der Mitgliedschaft

1) Der Austritt aus dem Verein ist nur am Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge, gleich welcher Art, erfolgt nicht.

Bleibt ein Mitglied mit der Entrichtung seines Vereinsbeitrages, ungeachtet erfolgter Mahnung, im Rückstand, so wird dieses Mitglied als ausgeschieden betrachtet.

2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) wenn einem Mitglied von einem ordentlichen Gericht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind
- b) wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder gegen die Fischereiordnung verstoßen hat
- c) wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt
- d) wenn einem Mitglied infolge Verstoßes gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen der staatliche Fischereischein entzogen wurde
- e) wenn ein Mitglied den Verein durch Untreue oder in sonstiger Weise schädigt.

Der Ausschluss erfolgt in einer Vorstandschaftssitzung, nach Anhörung des Betroffenen, in geheimer Abstimmung durch die Vorstandschaft.

Ein Vorstandsmitglied kann durch die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist endgültig und die Einlegung eines Rechtsmittels (Einspruch) nicht möglich.

Mit dem Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein, er bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben. Mit dem Ausschluss oder Austritt ruht sofort das Fischrecht an allen Vereinsgewässern, sowie an solchen Gewässern, für die Jahres- oder Tageskarten durch den Verein ausgegeben werden, bis zur Entscheidung über einen eventuellen Einspruch.

Der Einspruch muss über den Berufungs- und Schlichtungsausschuss erfolgen.

§7

Berufungs- und Schlichtungsausschuss

1. Der Berufungs- und Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.
2. Der Ausschuss ist zuständig für:
 - a) die Entscheidung über die Berufung beim Ausschluss eines Mitgliedes.
 - b) die Beratung über Verfehlungen von Mitgliedern, die nach Ansicht der Vorstandschaft nicht den Ausschluss des Mitgliedes erfordern.
3. Im letzteren Fall können von der Vorstandschaft auf Vorschlag des Ausschusses folgende Strafen gegen ein Mitglied verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) einfacher Verweis
 - c) verschärfter Verweis unter Auferlegung einer Geldbuße
4. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Antrags- und Stimmrecht.

Die Einrichtungen des Vereins sowie sonstige Vergünstigungen, die der Verein bietet, stehen jedem Mitglied uneingeschränkt unter Beachtung der hierfür getroffenen Anordnungen und der allgemein gültigen Regeln der Höflichkeit und gegenseitiger Rücksichtnahme zur Verfügung.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und die Einrichtungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 8a

Fischereierlaubnisscheine

Die Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine (Jahres- und Tageskarten) obliegt der Vorstandschaft. Sie kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Befischung der vom Verein gepachteten Fischwasser beschränken und regeln. Die auf dem Fischereierlaubnisschein festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen ziehen den Entzug des Erlaubnisscheines ohne Rückvergütung der Gebühr nach sich.

§9

Verbandsbeiträge

Die Beiträge der Dachorganisationen sind nicht in dem Vereinsjahresbeitrag enthalten, werden aber zusammen mit diesem eingezogen. Die Überweisung der Verbandsbeiträge erfolgt jährlich zu einem vom Verband festgelegten Termin.

§10

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem lebenden und festen Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die außerordentliche Hauptversammlung
- e) der Berufungs- und Schlichtungsausschuss

§12

Hauptversammlung

Im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres findet die Hauptversammlung statt. Der Termin muss 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Kassiers
- c) Revisionsbericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des 1. Gewässerwartes
- e) Bericht des Jugendwartes
- f) Bericht des Gerätewartes
- g) Entlastung der Vorstandschaft
- h) Unterbreitung des Haushaltsplanes und dessen Genehmigung
- i) Anträge.

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens 4 Wochen

vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung müssen in einer Niederschrift festgelegt werden und vom 1. Vorsitzenden, dem 2.

Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet werden. Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren hat in der Hauptversammlung -1- Stimme. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder.

§13

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind im Jahresterminkalender des Vereins durch die Vorstandschaft nach Bedarf festzulegen.

Ihre Anzahl sollte 3 Stück pro Jahr nicht unterschreiten. In den Mitgliederversammlungen werden die wichtigsten Ein- und Ausläufe, Neuaufnahmen usw. bekannt gegeben. Ebenso werden Wünsche und Anträge besprochen. Beschlüsse und die besprochenen Tagesordnungspunkte müssen in einer Niederschrift festgelegt werden und vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§14

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es die Vorstandschaft für gegeben erachtet.

Ebenso muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die außerordentliche Hauptversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden, unter Angabe der Tagesordnungspunkte und ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§15

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Gewässerwart
- f) dem 2. Gewässerwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem 1. Fischereiaufseher
- i) dem Gerätewart

Der 1. Vorsitzenden führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Pachtverträge werden nach Beschlussfassung der Gesamtvorstandschaft vom 1. Vorsitzenden abgeschlossen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit des Vereins und seiner Mitglieder zu berücksichtigen. Abgeschlossene Pachtverträge sind jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Gesamtvorstandschaft entscheidet weiter über den Ankauf von Besatzfischen und über den Besatz von Vereinsgewässern. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder geladen und mindestens 3 anwesend sind.

Auf schriftliches Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern und unter Bekanntgabe der Gründe muss der 1. Vorsitzende zur nächsten Gelegenheit eine Vorstandschaftssitzung einberufen. Berufungs- und Schlichtungsausschuss siehe §7.

§16

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten gemäß §26 BGB durch:

- a) den 1. Vorsitzenden - allein vertretungsberechtigt
- b) daneben durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier und den 1. Gewässerwart, von diesen jeweils 2 gemeinsam.

§17

Wahl der Vorstandschaft, der 2 Kassenrevisoren sowie des Berufungs- und Schlichtungsausschusses

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt jeweils für 3 Jahre im Intervall

- | | |
|------------------|----------------------|
| 1. Wahlrhythmus: | 1. Vorsitzender |
| | 2. Gewässerwart |
| | 1. Fischereiaufseher |
| 2. Wahlrhythmus: | 2. Vorsitzender |
| | Kassier |
| | Gerätewart |
| 3. Wahlrhythmus: | Jugendwart |
| | 1. Gewässerwart |
| | Schriftführer |

in der Hauptversammlung.

Die Wahl der 2 Kassenrevisoren und des Berufungs- und Schlichtungsausschusses erfolgt für 3 Jahre bei Wahlrhythmus 3.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann in der nächsten Monatsversammlung ein kommissarischer Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung durch Wahl bestimmt werden.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und muss als Stichwahl wiederholt werden.

Sämtliche Wahlen sind per Handzeichen durchführbar. Sind bei der Wahl zur Vorstandschaft für ein Vorstandschaftsmitglied mehrere Kandidaten genannt, ist geheim auf Stimmzettel zu wählen.

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§18

Aufgaben des Kassiers

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und der Kosten für die Fischkarten, leistet Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und hat zum Jahreschluss die Kassenbücher und -belege den Kassenrevisoren vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Kassier einen eingehenden Bericht über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstatten.

§19

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter hat über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung von den beiden Vorsitzenden und von ihm selbst zu unterzeichnen ist.

§20

Aufgaben der Gewässerwarte

Die Gewässerwarte haben die Vereinsgewässer laufend zu überwachen und zu beobachten. Sie sind verantwortlich für die Einbringung des beschlossenen Fischbesatzes in die Vereinsgewässer. Sie haben beim Besatz anwesend zu sein und das Nötige vorzubereiten. Sie sind befugt, jederzeit die Fangbücher einzusehen. Am Jahresende werden von ihnen die Fangmeldungen eingeholt und ausgewertet.

§21

Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart führt und leitet die Jugendgruppe des Vereins (10 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres). Er hat Jugendversammlungen einzuberufen und die Jugendlichen mit Sorgfalt zur waidgerechten Angelfischerei anzuleiten.

§ 22

Aufgaben des 1. Fischereiaufsehers

Der 1. Fischereiaufseher ist behördlich bestätigt. Er nimmt seine Kontroll- und sonstigen Aufgaben im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahr.

Neben dem 1. Fischereiaufseher können weitere behördlich bestätigte Fischereiaufseher mit Kontrollaufgaben betraut werden. Sie gehören nicht der Vorstandschaft an.

§ 23

Aufgaben des Gerätewartes

Der Gerätewart ist verpflichtet, sämtliche Gerätschaften des Vereins aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und für deren Wartung und Instandsetzung die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

§24

Kassenrevisor

Die beiden Kassenrevisor sind die Beauftragten der Mitglieder. Sie sind mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

Die Revisoren nehmen jährlich eine Kassenprüfung vor. Über die vorgenommene Revision machen sie einen entsprechenden Vermerk in den Kassenbüchern. Außerdem ist in der nächsten Hauptversammlung ein Bericht zu erstattet.

Anlässlich der Hauptversammlung hat ferner ein Kassenrevisor die Entlastung der Vorstandschaft vorzuschlagen.

§25

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§26

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sowie Änderungen des Zwecks des Vereins können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Hierzu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§27

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§28

Schlussbestimmung

Soweit die Satzung keine Bestimmung enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 mit 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Außerdem können weitere Einzelheiten durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§29

Vorstehende Satzung ist eine Änderung der Neufassung der Satzung vom 04.03.1988 und wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 05.03.2005 verabschiedet.

Die Satzung tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Altenstadt, 05.03.2005

.....
Horst Nagl
1. Vorsitzender

.....
Alfred Sanktjohanser
2. Vorsitzender

.....
Ulrich Papenfuß
Schriftführer